



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 28 (S. 268-275)**
Titel **Verordnung zum Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage.**
Ordnungsnummer
Datum 22.01.1909

[S. 268] Der Regierungsrat,
in Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1907 betreffend die öffentlichen Ruhetage
und nach Einsichtnahme eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,
verordnet:

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

§ 1. Für Lehrlinge, welche in den vom Ruhetagsgesetz berührten Geschäften arbeiten, kommen außer den Bestimmungen dieses Gesetzes auch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 22. April 1906 betreffend das Lehrlingswesen in Betracht, für Arbeiterinnen überdies § 6 des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 12. August 1894. Vorbehalten sind die Vorschriften der Bundesgesetzgebung betreffend das Fabrikwesen.

§ 2. Gemeindebeschlüsse und Gemeindeordnungen, sowie Beschlüsse zuständiger Gemeindebehörden, welche in Ausführung von § 23, Absatz 1, des Gesetzes Vorschriften betreffend weitere Ausdehnung der Sonntagsruhe enthalten, sind vor ihrem Vollzug der Volkswirtschaftsdirektion behufs Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

§ 3. Gegen Entscheide, die in Ausführung des Gesetzes und der nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung von der Volkswirtschaftsdirektion getroffen werden, steht den Beteiligten das Recht des Rekurses an den Regierungsrat zu.

Zweiter Abschnitt.

Arbeitsbeschränkung an Ruhetagen.

§ 4. Die vorgeschriebene Arbeitsbeschränkung an öffentlichen Ruhetagen erstreckt sich mit Ausnahme der Coiffeur- // [S. 269] und Photographengeschäfte (§§ 11 und 12 des Gesetzes) nicht auf die Geschäftsinhaber und deren Familienangehörige.

§ 5. Zu den gemäß § 8, Literae a und d, des Gesetzes an den öffentlichen Ruhetagen untersagten Beschäftigungen gehört auch die Verwendung von Angestellten und Arbeitern zur Ausführung von Aufträgen außerhalb der eigentlichen Betriebe, wie z. B. zur Beförderung von Gegenständen oder Waren irgend welcher Art von und zu der Post oder Eisenbahn, sofern diese Geschäfte nicht unter die Ausnahmebestimmungen von § 9 des Gesetzes fallen.

§ 6. Ohne besondere Bewilligung ist an öffentlichen Ruhetagen gestattet:



- a) Die Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten, soweit sie vom täglichen Betrieb erfordert werden oder von Naturereignissen und der Witterung abhängig sind;
- b) die Ausführung der im Gärtnerberuf für den Schutz und die Pflege der Pflanzen unerlässlichen Arbeiten;
- c) die Überwachung der an Sonntagen geöffneten Museen, Sammlungen, Bibliotheken, Kunst- und wissenschaftlichen Institute und der Räumlichkeiten der Bankinstitute;
- d) die Aushingabe von Gegenständen für Kranke aus Krankenmobiliemagazinen;
- e) die Arbeit in Notfällen.

§ 7. Gewerbeinhaber, welche für ihre Gewerbe eine Ausnahmestellung gemäß § 9, Litera a, des Gesetzes glauben beanspruchen zu dürfen, haben sich mit einem Gesuche betreffend Bewilligung für Sonntagsarbeit an die Volkswirtschaftsdirektion zu wenden.

Auf demselben Wege kann den Inhabern von Fahrrad- und Automobilwerkstätten durch die Volkswirtschaftsdirektion die Vornahme dringend notwendiger, auf augenblicklichem Bedürfnis beruhender Reparaturarbeiten an Fahrrädern und Automobilen für die öffentlichen Ruhetage im allgemeinen gestattet werden.

§ 8. Gewerbeinhaber, welche aus nachfolgenden Gründen eine temporäre Bewilligung für Sonntagsarbeit (gemäß § 9, // [S. 270] Litera b, des Gesetzes) glauben beanspruchen zu dürfen, haben sich mit einem Gesuche so rechtzeitig an die Volkswirtschaftsdirektion zu wenden, daß, wenn notwendig, noch eine Vernehmlassung der Gemeindebehörde eingezogen werden kann:

- a) Wenn Hauptreinigungen oder Reparaturen vorgenommen werden müssen, die ohne gänzliche Einstellung des Geschäftsbetriebes an Werktagen nicht ausgeführt werden können;
- b) wenn gänzlich oder teilweise Verderben bestehender Anlagen oder Kulturen oder in Ausführung begriffener Arbeiten droht;
- c) wenn andere triftige Gründe bestehen.

§ 9. Für die Bewilligung außerordentlicher Verwendung von Angestellten für Jahresabschlüsse und Inventuren haben die Gewerbeinhaber sich an die zuständige Gemeindebehörde (Gemeinderat, Stadtrat, Polizeiamt) zu wenden (§ 9, Litera d, und § 10, Absatz 2, des Gesetzes).

§ 10. Den Milchgeschäften (Sennereien, Käsereien, Molkereigeschäften in Städten) ist die Arbeit an den öffentlichen Ruhetagen soweit nötig während des ganzen Vormittags, abends überdies von 6 bis 8 Uhr gestattet.

Während dieser Zeit ist für Milchgeschäfte sowohl wie für Private auch das Zuführen von Milch an die Kunden gestattet.

§ 11. Den Metzgereien ist das Schlachten an öffentlichen Ruhetagen des gänzlichen untersagt (§ 9, Litera c, des Gesetzes); dagegen ist ihnen ebenso wie den Bratwurstereien die Vornahme der übrigen, zur Ausübung des Gewerbes unerlässlichen Arbeiten am Vormittag der öffentlichen Ruhetage bis 12 Uhr unter dem Vorbehalt gestattet, daß diese Beschäftigung oder Betätigung keinen Lärm verursacht und andere nicht im Genüsse der Sonntagsruhe ernstlich stört (§ 8, Litera d, des Gesetzes).

§ 12. Den Bäckereien ist die gewerbliche Arbeit am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Betttag // [S. 271] und ersten Weihnachtstag



(25. Dezember) des gänzlichen untersagt. An den übrigen öffentlichen Ruhetagen ist sie während höchstens sieben Stunden im ganzen in der Weise gestattet, daß sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 8 Uhr. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 9 Uhr morgens beendet sein soll und die Vorbereitungsarbeiten für den kommenden Tag im Umfang von höchstens einer Stunde nicht vor 8 Uhr abends beginnen.

§ 13. Den Konditoreien ist die Vornahme gewerblicher Arbeit an sämtlichen öffentlichen Ruhetagen bis 1 Uhr nachmittags gestattet; von da an darf in jedem Geschäfte nur noch ein Gehülfe zu beschränkter Dienstleistung verwendet werden.

§ 14. Den Traiteurgeschäften ist die Vornahme gewerblicher Arbeit an sämtlichen öffentlichen Ruhetagen vormittags von 8 bis 12 Uhr und abends von 6 bis 8 Uhr gestattet.

§ 15. Den Bierbrauereien, ebenso den Depots für in- und ausländische Biere und den Bierhandlungen ist die Bierspedition an den Vormittagen der öffentlichen Ruhetage bis mittags 12 Uhr gestattet. Am Nachmittag ist ihnen jegliche Spedition untersagt.

Allfällige Ausnahmegewilligungen für besondere festliche Anlässe können von den Gemeindebehörden (§ 23, Absatz 2, des Gesetzes) auf besonderes Ansuchen der Veranstalter solcher Anlässe hin erteilt werden.*

§ 16. In Coiffeurgeschäften darf am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, eidgenössischen Betttag und zweiten Weihnachtstag gar nicht, am Ostersonntag, Pfingstsonntag und ersten Weihnachtstag nur von 7 bis 9 Uhr vormittags, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen im Sommer von 6 bis 11 Uhr, im Winter von 7 bis 11 Uhr vormittags gearbeitet werden.

Um 9 Uhr beziehungsweise 11 Uhr vormittags sind die Geschäfte zu schließen und die Gehülfen zu entlassen. // [S. 272]

Dritter Abschnitt.

Ladenschluß, Austragen und Feilbieten von Waren.

§ 17. Keiner Beschränkung unterworfen ist der Verkauf von Zeitungen, Reiseliteratur und Ansichtskarten auf den Bahnhöfen.

Die Stationen von Straßenbahnen fallen nicht unter den Begriff «Bahnhöfe».

§ 18. Die Abgabe von Trauerartikeln, wie Sargkissen und Leichenkleidern, ist an öffentlichen Ruhetagen bei im übrigen geschlossenem Verkaufsladen gestattet.

§ 19. Die nach § 14 des Gesetzes für den Monat Dezember gestattete Ausnahme bezieht sich nur auf das Offenhalten der Verkaufslokale und Magazine, keinesfalls aber auf die Vornahme gewerblicher Arbeiten im Sinne des zweiten Abschnittes dieser Verordnung, ebenso nur auf das Austragen und Zuführen von Waren zur Bedienung der Kunden außerhalb des Geschäftes, aber nicht auf das Zuführen von Waren in das Geschäft.

§ 20. Die in § 16 des Gesetzes genannten Geschäfte (Konditoreien, Bäckereien und Verkaufsstellen, welche ausschließlich alkoholfreie Getränke und Obst verkaufen) dürfen am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Betttag, ersten Weihnachtstag (25. Dezember) vor 9 Uhr vormittags offengehalten werden; an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 7 bis 9 Uhr vormittags nur dann, wenn durch



Gemeindebeschuß beziehungsweise durch Beschluß der zuständigen Behörde die Zeit des Offenhaltens am Nachmittag dafür um mindestens zwei Stunden reduziert wird.

Wenn in einer Verkaufsstelle für alkoholfreie Getränke und Obst noch irgend andere Artikel feilgehalten werden, so fällt die Bewilligung des Offenhaltens dahin.

Der Verkauf von frischen Südfrüchten ist dem des Obstes gleichzustellen.

Den Konditoreien ist an sämtlichen öffentlichen Ruhetagen das Austragen ihrer Waren bis nachmittags 2 Uhr gestattet. // [S. 273]

§ 21. Die Blumengeschäfte und Handelsgärtnereien dürfen an gewöhnlichen Ruhetagen von 10 bis 12 Uhr vormittags offengehalten werden, am Neujahrstag, Ostersonntag, am Sonntag vor Allerheiligen, beziehungsweise am Sonntag, der auf den 1. November fällt, und am ersten Weihnachtstag von 10 ½ Uhr vormittags bis 6 Uhr abends. Während dieser Stunden ist auch das Aus- und Zutragen von Blumen gestattet. Am Karfreitag, Pfingstsonntag und eidgenössischen Betttag sind die Blumengeschäfte den ganzen Tag geschlossen zu halten.

§ 22. Den Komestiblesgeschäften ist das Austragen ihrer Fleischwaren am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Betttag und ersten Weihnachtstag bis vormittags 9 Uhr, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen bis 12 Uhr mittags gestattet.

§ 23. Die Stellen für den Kleinverkauf geistiger Getränke sind den Bestimmungen von § 14 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage unterworfen, wonach das Offenhalten von Verkaufslokalen und Magazinen und jede Bedienung der Kunden in denselben (inbegriffen das Aus- und Zuführen von Waren) an öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme des Monats Dezember, gänzlich untersagt ist.

Bezüglich der Wirtschaften kommt § 54 des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinverkauf von geistigen Getränken vom 31. Mai 1896 zur Anwendung, wo nach alle Wirtschaften an Festtagen bis 11 Uhr vormittags für jedermann (mit Ausnahme der Reisenden) zu schließen sind. Den Gemeinden ist freigestellt, diese Bestimmung auch für gewöhnliche Sonntage in Anwendung zu bringen.

Die Verabreichung von Getränken über die Gasse ist gemäß § 70 des Wirtschaftsgesetzes den Wirten ohne Kleinverkaufspatent gestattet. Dieser Verkauf unterliegt den Bestimmungen des § 54 des Wirtschaftsgesetzes.

§ 24. Die in den §§ 15 bis 17 des Gesetzes bewilligten Ausnahmen sind nur für den Fall zulässig, als die betreffenden Artikel den alleinigen oder wenigstens den hauptsächlichsten Bestand des Geschäftes bilden. // [S. 274]

In Zweifelsfällen entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

Wenn ein Geschäft nicht den ausgesprochenen Charakter eines der in den §§ 15 bis 17 des Gesetzes genannten Gewerbes hat, wenn also keines dieser Gewerbe vorherrscht, so ist das Offenhalten der Verkaufslokale und Magazine und jede Bedienung der Kunden in denselben (inbegriffen das Aus- und Zuführen von Waren) an öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme des Monats Dezember, gänzlich untersagt.

Wenn außer den Artikeln, die an öffentlichen Ruhetagen verkauft werden dürfen, im gleichen Raume noch andere Waren gehalten werden, so sind diese an Sonntagen vom Verkauf ausgeschlossen.



Vierter Abschnitt.

Ersatz für entgangene Sonntagsruhe.

§ 25. Den Gehülften, Angestellten und Arbeitern der Photographengeschäfte, der Verkaufsstellen, welche ausschließlich alkoholfreie Getränke und Obst verkaufen, der Zigarrengeschäfte, der Verkaufsstellen für Zeitungen, Reiseliteratur und Ansichtskarten auf Bahnhöfen und der Apotheken ist für die entgangene Sonntagsruhe in jedem Falle mindestens der dritte Sonntag ganz freizugeben.

In denjenigen Wochen, auf welche kein freier Sonntag fällt, ist ihnen der ganze Nachmittag eines Werktages freizugeben.

§ 26. Für Metzgereien und Bratwurstereien sollen mit Inbegriff der hohen Festtage 17 ganz freie Sonntage, und zwar soll in jedem Monat außer den hohen Festtagen mindestens ein ganz freier Sonntag gewährt werden.

Für diejenigen Wochen, auf welche kein freier Sonntag fällt, ist den Gehülften, Angestellten und Arbeitern der ganze Nachmittag eines Werktages freizugeben.

§ 27. In Milchgeschäften und Traiteurgeschäften sind den Gehülften, Angestellten und Arbeitern mindestens 52 Tage im Jahr ganz freizugeben, wovon 12 auf die öffentlichen Ruhetage, im Monat mindestens einer, zu entfallen haben. // [S. 275]

§ 28. Die Coiffeur- und Konditorgehülften haben, sofern sie an öffentlichen Ruhetagen beschäftigt werden, Anspruch auf wöchentlich je einen freien Nachmittag spätestens von 2 Uhr an.

§ 29. Den Bäckergehülften ist in den Wochen, auf welche kein freier Sonntag fällt, je an einem Arbeitstag von vormittags 8 Uhr beziehungsweise 9 Uhr (§ 12) bis 8 Uhr abends freizugeben (§ 21, letzter Absatz des Gesetzes).

§ 30. Für Gewerbe, die in den vorstehenden §§ 25 bis 29 nicht genannt sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Wenn die Sonntagsarbeit weniger als zwei Stunden beträgt, so ist an einem Werktag der gleichen Woche zusammenhängend das Doppelte der am Sonntag für Arbeit verwendeten Zeit freizugeben;
2. wenn die Sonntagsarbeit zwischen zwei und vier Stunden dauert, so ist in der gleichen Woche ein ganzer Nachmittag freizugeben;
3. wenn die Sonntagsarbeit mehr als vier Stunden beträgt oder sich mehr als eine halbe Stunde über die Mittagszeit hinaus erstreckt, so ist in der gleichen Woche ein voller Ruhetag zu gewähren.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Sonntagsarbeit, die als Notarbeit gemäß § 9, Litera e, des Gesetzes zu betrachten ist; dagegen auch für die Gehülften, Angestellten und Arbeiter, die an öffentlichen Ruhetagen im Monat Dezember in Verkaufslökalen und Magazinen beschäftigt werden. Für die entgangene Sonntagsruhe soll ihnen die oben festgesetzte Zeit an Werktagen im gleichen Monat oder im Januar des folgenden Jahres freigegeben werden.



Zürich, den 22. Januar 1909.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/28.10.2015]